

Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Krummwisch über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 05.04.2022

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 17 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), des § 45 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG SH) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 631), zuletzt geändert durch Ges. v. 03.05.2022 (GVOBl. S. 622) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.09.2024 folgende Satzung

Artikel I

Änderungen

1. Die Präambel der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Krummwisch vom 05.04.2022 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), des § 45 Absatz 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG SH) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 631), zuletzt geändert durch Ges. v. 03.05.2022 (GVOBl. S. 622) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.09.2024 folgende Satzung“

2. In § 1 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, befestigten Seitenstreifen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehweg, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

3. In § 1 wird Absatz 4 neu hinzugefügt:

Die Regelungen dieser Satzung meinen Personen jeden Geschlechts (m/w/d) gleichermaßen, aufgrund der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

4. In § 3 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Die Abläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber und zugänglich, sowie von Schnee und Eis frei zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

5. In § 3 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Die Gehwege und befestigten Seitenstreifen sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.

6. In § 3 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Auf Gehwegen, befestigten Seitenstreifen und kombinierten Rad- und Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte

7. In § 3 Absatz 7 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Die Abläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

8. In § 3 Absatz 7 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, befestigten Seitenstreifen und die Fahrbahn geschafft werden.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Artikel I Nr. 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 In Kraft.
2. Artikel I Nr. 2,3,4,5,6,7 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
3. Aufgrund der in dieser Satzung geregelten Rückwirkung darf niemand schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht.
4. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krummwisch, den 08.10.2024

Gemeinde Krummwisch

Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

